jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/3/18 7Ob533/76, 1Ob712/79, 7Ob622/88, 2Ob189/09x, 1Ob103/12x, 2Ob177/13p, 6Ob41/21d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1976

Norm

ABGB §1438
ZPO §17
ZPO §18
ZPO §19

Rechtssatz

Die bloß von dem rechtlichen Interesse an der Entscheidung über eine im Prozess eingewendete Gegenforderung abgeleitete Nebenintervention ist sowohl auf Seite des Beklagten wie auch des Klägers unzulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 533/76
  Entscheidungstext OGH 18.03.1976 7 Ob 533/76
  Veröff: SZ 49/42 = EvBl 1986/225 S 468 = JBl 1977,273
- 1 Ob 712/79
  Entscheidungstext OGH 29.10.1979 1 Ob 712/79
- 7 Ob 622/88
  Entscheidungstext OGH 22.09.1988 7 Ob 622/88
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Für die Beurteilung der Beschwer als Zulässigkeitsvoraussetzung auch bei einem vom Nebenintervenienten erhobenen Rechtsmittel ist lediglich das Interesse der Hauptpartei an einer Änderung oder Beseitigung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich. (T1)
- 2 Ob 189/09x
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 189/09x
  Vgl auch; auch Beis wie T1
- 1 Ob 103/12x
  Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 103/12x
  Ähnlich; Beis wie T1
- 2 Ob 177/13p
  Entscheidungstext OGH 13.02.2014 2 Ob 177/13p
  Beisatz: Hier: Haftpflichtversicherer des klagenden, aus Verkehrsunfall Geschädigten. (T2)
  Beisatz: Die aufrechnungsweise Geltendmachung einer Gegenforderung begründet keine Streitanhängigkeit gegenüber einer allfälligen selbstständigen Einklagung des Anspruchs und soll die selbstständige Verfolgung der Gegenforderung nicht behindern. (T3)
- 6 Ob 41/21d
  Entscheidungstext OGH 23.06.2021 6 Ob 41/21d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0033869

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at